

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1909

122 (1.2.1909)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen,
Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 122.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 4,50 M.
pro Jahr.

Februar 1909.

Der Inserationspreis für den Raum
einer Seite von 3x76 mm beträgt
20 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Glosse-
Auftrag wird solcher allentfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

11. Jahrg.

Inhalt: I. **Gemeindesachen:** 1. Anfrage aus dem Gebiete der Gemeindeordnung. — 2. Die Staatsbeiträge zum Volksschulaufwand der Gemeinden betr. — 3. Das Brandunglück in Donaueschingen. — 4. Die badischen Gemeindesteuern im ersten Jahr der neuen Steuergesetzgebung. — 5. Ueber die Dedung allg. kirchl. Bedürfnisse (kath.) in Baden. — 6. Die öffentliche Gesundheitspflege. — II. **Sparkassenwesen:** 7. Schulsparkassen. — IV. **Grundbuchwesen:** 8. Die Gebühren für die Unterschriftsbeglaubigung. — VI. **Verschiedenes:** 9. Das neue 25-Pfennigstück. — 10. Ein neues Fünfundzwanzigpfennigstück. — 11. Der Taler. — 12. Reiche Stadt. — 13. Offenburg. — 14. Gehalte der Bürgermeister in Karlsruhe. — 15. Jpringen. — 16. Unterschlagung. — 17. Badische Anleihen. — 18. Die Aufnahme eines 4-proz. Anlehens 27. — 19. Loschwindel. — 20. Zur Schärfung des Sprachgefühls. — 21. Anzeigen.

I. Gemeindesachen.

Anfrage aus dem Gebiete der Gemeindeordnung. Ein Gemeindebediensteter hat mit dem Gemeinderat folgenden Dienstvertrag abgeschlossen: „Nach Ablauf der Probezeit von drei Monaten erfolgt Anstellung im Sinne der Gemeindeordnung auf Lebenszeit d. i. die Entlassung ist nur im Disziplinarweg zulässig.“ Der Herr Fragesteller ist der Ansicht, daß die Anstellung auch ohne Zustimmung des Bürgerausschusses oder selbst im Falle der Verweigerung dieser Zustimmung rechtsgültig sei, weil die vom Gemeinderat als Verwaltungsbehörde mit Dritten abgeschlossenen Verträge als gültig anzusehen seien, auch wenn die im einzelnen Falle nach dem öffentlichen Recht (der Gemeindeordnung) erforderliche Zustimmung des Bürgerausschusses nicht eingeholt worden sei. Die Richtigkeit dieser Ansicht muß wohl bezweifelt werden.

Die Gemeinde bildet eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Die Vertretung derselben ist geregelt durch die Gemeindeordnung. Nach § 8 Gem.-O. ist die Verwaltung in jeder Gemeinde dem Gemeinderat anvertraut. Die nähere Ausführung hierüber enthält § 53 Gem.-O. Nach diesen Gesetzesbestimmungen liegt allerdings die Verwaltung der Gemeinde im weitesten Sinne beim Gemeinderat; die Gemeinde wird vertreten durch den Gemeinderat (nicht durch den Bürgermeister) sowohl in öffentlichrechtlicher als auch in privatrechtlicher Beziehung. Allein zufolge einer Reihe von Vorschriften (vgl. §§ 64—66, 135 ff, 143 ff, 172 Gem.-O.) ist die Gültigkeit eines Gemeinderatsbeschlusses von der Zustimmung der Gemeinde bzw. des Bürgerausschusses abhängig gemacht. So wird z. B. die Veräußerung einer Liegenschaft der Gemeinde zum Preise von 6000 M. ohne Zustimmung der Gemeinde bzw. des Bürgerausschusses als unwirksam anzusehen sein und das Grundbuchamt wird ohne Nachweis dieser Zu-

stimmung die Eintragung auf den Käufer verweigern müssen. Vgl. badische Rechtspraxis 1908 S. 207.

Für den vorliegenden Fall ist maßgebend § 56a Ziffer 1 Gem.-O. Darnach können ohne Zustimmung der Gemeinde nicht zum Vollzug kommen die Beschlüsse des Gemeinderats über Anstellung von Gemeindebeamten oder Bediensteten auf länger als 12 Jahre. Die Anstellung durch den Gemeinderat allein ist demnach bei diesem klaren Wortlaut wohl als unwirksam anzusehen.

Auch nach dem Privatrecht z. B. dem Bürgerl. Gesetzbuch sind die gesetzlichen Vertreter z. B. die Vormünder in manchen Fällen an die Zustimmung anderer z. B. des Vormundschaftsgerichts gebunden.

Eine eigentümliche Stellung nimmt der Konkursverwalter ein. Derselbe hat das zur Konkursmasse gehörige Vermögen in Besitz und Verwaltung zu nehmen und dasselbe zu verwerten. Er hat in den in den §§ 133—135 der Konkursordnung (KO) bezeichneten Fällen die Zustimmung des Gläubigerausschusses bzw. der Gläubigerversammlung einzuholen. Wenn nun aber der Konkursverwalter diese Zustimmung nicht einholt z. B. ein Grundstück ohne Genehmigung der Gläubigerversammlung veräußert, so wäre an sich die Veräußerung unwirksam. Allein das Gesetz bestimmt nun ausdrücklich in § 133 K.O., daß durch die Vorschriften der §§ 133—135 K.O. die Gültigkeit einer Rechtshandlung des Verwalters dritten Personen gegenüber nicht berührt wird. Der Konkursverwalter handelt also pflichtwidrig, wenn er ohne Zustimmung der Gläubigerversammlung ein Grundstück veräußert; aber der Dritte, d. i. der Käufer hat darunter nicht zu leiden. Das vom Verwalter vorgenommene Rechtsgeschäft wird also durch Pflichtwidrigkeit des Verwalters nicht unwirksam. Siehe auch § 277 Abs. 2 der Grundbuchdienstweisung.

Eine ähnliche Bestimmung wie § 134 St.-O. enthält nun die Gemeindeordnung nicht. Nirgends ist bestimmt, daß die der Zustimmung der Gemeinde bedürftigen Beschlüsse des Gemeinderats dritten Personen gegenüber auch dann rechtswirksam seien, wenn es an der Zustimmung der Gemeinde fehlt. Eine solche Bestimmung wäre wohl als eine Ausnahme von der Regel anzusehen und kann für den vorliegenden Fall des § 56 a Gem.-O. auch aus andern Gesetzesbestimmungen nicht gefolgert werden. Es wird im Gegenteil anzunehmen sein, daß der Gesetzgeber für die von ihm im Einzelnen bestimmten wichtigen Fällen die Vertretungs- und Verfügungsmacht des Gemeinderats beschränken, die Gemeinde vor etwaigen überreichten Beschlüssen des Gemeinderats schützen und deshalb die Giltigkeit der Gemeinderatsbeschlüsse auch Dritten gegenüber von der Zustimmung der Gemeinde bzw. des Bürgerausschusses abhängig machen wollte.

Um Mißverständnisse und etwaigen Einwendungen vorzubeugen, sei ausdrücklich betont, daß diese Ausführungen zunächst nur den Fall des § 56 a Gem.-O. behandeln wollten.

Bemerkt sei noch, daß es im Interesse der Sache liegen würde, wenn die Begründung für etwaige abweichende Ansichten in dieser Zeitschrift geäußert würde. B.

Die Staatsbeiträge zum Volksschulsaufwand der Gemeinden betr. Aufgrund der zufolge unseres Minderlasses vom 31. Dezember 1907 Nr. 42 364 vorgelegten Verzeichnisse der Ueberstunden für das Schuljahr 1907/1908 ist von uns an die Gr. Amtskassen Anweisung zur Zahlung des gemäß § 21 Absatz 3 Gl.-Unte.-Ges. den Gemeinden zu ersetzenden Aufwandes mit Wirkung vom 1. Mai 1907 an ergangen.

Es soll nunmehr festgestellt werden, welche Aenderungen in der Höhe dieser angewiesenen Beiträge durch Aenderung der Zahl der Ueberstunden während des Schuljahres 1908/1909 einzutreten haben.

Zu diesem Zwecke erhalten die Gr. Kreis- und Schulvisitaturen Verzeichnisse derjenigen Schulorte, welche nach § 73 Gl.-Unte.-Ges. einen Staatsbeitrag zu ihrem Schulaufwand beziehen, mit der Veranlassung, die Spalten 3, 4, 7—10 dem Vordruck entsprechend auszufüllen und etwaige für einzelne Einträge erforderliche ausführlichere Begründungen oder Bemerkungen auf besonderem Blatte beizufügen.

Dabei bemerken wir erläuternd:

1. Nach Sinn und Wortlaut der Vorschrift in § 21 Gl.-Unte.-Ges. sollen die Gemeinden nur diejenigen Aufwendungen für Ueberstunden auf die Großh. Staatskasse zu überwälzen befugt sein, die sie zum Vollzug des neuen Unterrichtsplanes, insbesondere der Vorschrift des § 11, zu machen benötigt sind.

2. Von der Uebernahme auf die Gr. Staatskasse bleiben von vornherein ausgeschlossen die Vergütungen für Turnstunden, bezüglich deren ein Anspruch auf Ueberwälzung auf die Staatskasse überhaupt nicht besteht.

3. Ebensowenig können die Vergütungen für solche Ueberstunden überwälzt werden, welche nur dadurch notwendig wurden, daß die Gemeinden

bei der Festsetzung der wöchentlichen Unterrichtszeit über die in § 11 des Unterrichtsplanes bezeichneten Mindestzahlen hinausgingen.

4. Das Gleiche gilt von den Vergütungen für Ueberstunden, die wegen Mangel zureichender Schullokale schon vor der Einführung des neuen Unterrichtsplanes zur Ermöglichung von Abteilungsunterricht eingeführt waren, oder die mit dem Inkrafttreten des neuen Unterrichtsplanes eingeführt werden mußten, weil die Gemeinden sich weigerten, diejenigen — an sich möglichen und ohne besondere Belastung ausführbaren — Einrichtungen in den schon vorhandenen Schulräumen zu treffen, welche Voraussetzung einer an sich durchführbaren und angemessenen Kombination wären.

5. Dagegen kann die Vergütung für solche in § 21 Gl.-Unte.-Ges. bezeichneten Ueberstunden überwälzt werden, die dadurch notwendig wurden, daß die Gemeinden — ohne ihr Verschulden (Ziffer 4) — nicht schon jetzt im Besitze derjenigen Schulräumlichkeiten sind, welche zur Durchführung des § 11 des Unterrichtsplanes und des § 14 Gl.-Unte.-Ges. erforderlich wären, falls man ohne Ueberstunden auskommen wollte und die nötige Zahl von Lehrern zur Verfügung stünde. Die Ueberwälzung kann in geeigneten Fällen daher auch dann stattfinden, wenn aus besonderen Rücksichten auf örtliche Verhältnisse Ueberstunden eingeführt werden.

6. Für die Berechnung der Vergütung wird von uns allgemein als Sommerhalbjahr der Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Oktober, als Winterhalbjahr die Zeit vom 1. November bis 30. April zugrunde gelegt.

(Erl. Gr. Oberstsch. vom 7. Jan. 1909 Nr. 2155).

Das Brandunglück in Donaueschingen. Zur Entgegennahme der Berichterstattung des Hilfskomitees hatten sich am 30. Dezember in den beiden Sälen der Festhalle in Donaueschingen die Brandbeschädigten bereits vollzählig eingefunden. Unter dem Wahlspruch des vor Augen prangenden Bildes: „Größer als der Helfer, ist die Not ja nicht,“ eröffnete Oberamtmann Dr. Strauß mit Worten herzlicher Begrüßung den bedeutungsvollen Abend. In großen Zügen warf er einen Rückblick auf die Unglückstage und schilderte in beredten Worten die einzelnen Merkmale des verheerenden Elements, durch welches ein Gebäudeschaden von ca. 2 000 000 M. und ein Fahrnißschaden von ca. 1 1/2 Millionen Mark entstand. Menschenleben sind Gott sei Dank nicht zu beklagen, auch konnte der größte Teil des Viehs gerettet werden. Der Redner berichtete in ausführlicher Weise über die alsbald eingeleitete Hilfsaktion. Er gedachte in ehrenden Worten der fürstlichen Familie, der Staatsbehörden, der Nachbargemeinden, sowie der Mitglieder vom roten Kreuz etc., ebenso der wertvollen Mitarbeit und treuen Hilfeleistung der in- und ausländischen Presse, so daß die Liebesgaben von allen Seiten in ungeahnter Weise zufließen. Die Summe des von den Feuerversicherungsgeellschaften ausbezahlten Betrages beträgt 907 000 M., sowie ca. 20 000 M. an freiwilligen Gaben. Der Gebäudeversicherungsschaden beläuft sich auf 1 816 000 M. Die so sehnlichst herbeigewünschte Verteilung der Hilfsgelder konnte infolge unzeitigen Abschlusses nicht mehr

vor Weihnachten erfolgen und gab zu großen Schwierigkeiten Anlaß. Infolge der ungeahnten Ausgaben bietet die Gesamtsumme ein wesentlich anderes Bild, als sich mancher vorgestellt hatte. Der Wert der Naturalspenden beträgt ca. 60 000 Mark, für die unteren und mittleren Staatsbeamten gingen separat ein ca. 40 000 M. Die Summe der allgemeinen Hilfsgeelder beträgt Mark 1 038 000, der jedoch Ausgaben für Barackenbauten von etwa 93 746 M., für die erste Hilfeleistung 8000 Mark, Massenverpflegung 10 000 M., Unterstützung geschädigter Gewerbetreibender 20 000 M. gegenüberstehen, so daß die Summe von 900 000 Mark noch zur Verteilung kommt, von der jedoch die Stadtgemeinde ca. 200 000 M. zugewiesen erhält. Die versicherten Brandbeschädigten erhalten 17 Prozent des von der Versicherungssumme maßgebenden Satzes, das sind 144 844 M. Darunter befinden sich Frau Witwe Doktor Hauger und die Sparkasse mit ihren Anteilen, die darauf verzichteten. Der Schaden der Nichtversicherten beträgt 47 193 M. Die Kosten der Aufräumungsarbeiten betragen ca. 75 000 M. gleich 600 M. pro Baustelle. Gemeinderat Eduard Käfer, Baumeister G. Mall, Dr. Staffer und Mineralwasserfabrikant Otto Thedy verzichteten auf die zugewiesenen Hilfsgeelder im Gesamtbetrage von 44 000 M. Zur Anlegung eines Reserfonds wird die Summe von 125 000 M. zurückbehalten. Die Unterstützungsgelder können mit Anfang des neuen Jahres an einem näher zu bestimmenden Tage erhoben werden. 6 Hausbesitzer, die ihre Neubauten nicht angemeldet haben, erhalten zwei Drittel der Brandversicherung ausbezahlt. In erhebenden Worten sprach Dr. Strauß nochmals allen Gebern den innigsten Dank aus und gab der Hoffnung Ausdruck, daß die Stadt schöner und besser aus den Ruinen erheben möge, zum Wohle der gesamten Einwohnerschaft. In schlichten Worten stattete namens der Brandbeschädigten Wagenfabrikant Kiegger dem Hilfskomitee, den fürstlichen Herrschaften, den Staatsbehörden und Gr. Herrschaften den innigsten Dank ab und gab seiner Zufriedenheit über die allseitig befriedigende, gerechte Verteilung der Gelder Ausdruck, desgleichen Baumeister Mall. Bürgermeister Fischer zollte ebenfalls allen Komitee-Mitgliedern die wärmste Anerkennung und bat, mit frischem Mut und Gottvertrauen an die Arbeit zu gehen. Oberamtmann Dr. Strauß teilte in seinem Schlußwort anläßlich der Jahreswende mit, daß eine Deputation gewählt werde, um dem Fürsten persönlich den Dank abzustatten. Auch soll der allgemeine Dank für die tatkräftige Hilfeleistung an alle Tageszeitungen ergehen. Mit einem Hoch auf das deutsche Vaterland, Kaiser, Großherzog und Fürst schloß gegen 11 Uhr der Vorsitzende die Versammlung, deren Beteiligte nun mit neuer Hoffnung und Zuversicht ihr Lebenswerk beginnen werden.

Die badischen Gemeindesteuern im ersten Jahr der neuen Steuergesetzgebung.

Am 1. Januar 1908 ist das Landesgesetz vom 19. Oktober 1906 in Kraft getreten, durch welches das Besteuerungsrecht der badischen Gemeinden im Anschluß an die staatliche Vermögenssteuergesetzgebung auf eine neue Grundlage gestellt wird. Die damit zur Geltung gekommenen Grundsätze haben eine erhebliche Veränderung der Steuerwerte

und -anschläge und damit auch eine merkliche Verschiebung des allgemeinen Umlagefußes gebracht.

Die Gesamtsumme der dem Gemeindebesteuerungsrecht unterliegenden Steuerwerte und -anschläge aller badischen Gemeinden betrug für das Jahr 1908: 11 944 413 717 Mark gegenüber 5 814 184 890 Mark im Jahre 1907. Der große Zahlenunterschied ist hervorgerufen in der Hauptsache durch die neue Einschätzung des liegenschaftlichen Vermögens und durch die Aenderung in der Heranziehung der einzelnen Steuerquellen zur Deckung des Umlagebedürfnisses. Der Ausschlag des im staatlichen Vermögenssteuergesetz zugelassenen teilweisen Schuldenabzugs und die stärkere Heranziehung des Einkommens sind dabei besonders hervorzuheben.

Nach den einzelnen Steuerquellen betrachtet, hat die neue Gesetzgebung folgende Veränderungen gebracht: Die neuen Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens haben sich gegenüber den bisherigen Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien mehr als verdoppelt. Für das Jahr 1908 belaufen sie sich auf 5 694 113 722 Mark, für 1907 auf 2 709 159 650 Mark; auf die Städteordnungsstädte entfallen hiervon 1908: 2 113 377 922 Mark oder 27,86 Prozent. Die Steuerwerte des Betriebsvermögens betragen im Jahre 1908: 1 936 892 400 Mark, die Gewerbesteuerkapitalien des Vorjahres 1 169 595 127 Mark; dort sind die Städteordnungsstädte mit 1 157 841 400 Mark oder 50,87 Prozent, hier mit 697 755 750 Mark oder 59,66 Prozent beteiligt. An Steuerwerten des vollen Kapitalvermögens weist das Jahr 1908: 2 829 068 950 Mark, das Jahr 1907 an vollen Kapitalrentensteuerkapitalien 2 096 796 580 Mark auf; der Anteil der Städteordnungsstädte beträgt dabei 1908: 1 920 432 000 Mark oder 67,88 Prozent, 1907: 1 423 811 000 Mark oder 67,90 Prozent. Die Einkommensteueranschläge belaufen sich 1908 auf 478 116 020 Mark, 1907 auf 435 342 713 Mark; die Städteordnungsstädte beteiligen sich 1908 mit 273 184 320 Mark oder 57,14 Prozent, 1907 mit 247 670 600 Mark oder 59,89 Prozent. Das Umlagebedürfnis des Landes ist von 28 569 462 Mark im Jahre 1907 gewachsen auf 35 497 632 Mark im Jahre 1908; das Umlagebedürfnis der Städteordnungsstädte hat etwas mehr zugenommen: ihre Beteiligung beläuft sich 1908 auf 16 768 509 Mark oder 47,24 Prozent gegenüber 44,50 Proz. im Vorjahre mit 12 712 854 Mark. Die Umlegung des Gesamtbedürfnisses geschah im Jahre 1908 auf die Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens mit 17 920 158 Mark, des Betriebsvermögens mit 5 926 365 Mark, des Kapitalvermögens mit 2 770 577 Mark und auf die Einkommensteueranschläge mit 8 810 532 Mark. Im Jahre 1907 hatten zu tragen, die Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien 13 860 791 Mark, die Gewerbesteuerkapitalien 6 123 447 Mark, die Kapitalrentensteuerkapitalien 1 806 169 Mark und die Einkommensteueranschläge 6 780 115 Mark. Auf die Städteordnungsstädte entfielen hierbei im Jahre 1908 bei den Liegenschaftssteuerverwerten 35,46 Proz. den Betriebssteuerwerten 59,20 Prozent, den Kapitalsteuerwerten 69,32 Prozent und bei den Einkommensteueranschlägen 56,31 Prozent, im Jahre 1907 bei den Grundsteuerkapitalien 28,46 Prozent, den Gewerbesteuerkapitalien 59,88 Prozent, den Kapitalrentensteuerkapitalien 69,41 Prozent und den Einkommensteueranschlägen 56,76 Prozent.

Der allgemeine Umlagefuß ist trotz des gesteigerten Umlagebedürfnisses infolge der höheren Wertanschläge der neuen Besteuerungsart im Jahre 1908 erheblich zurückgegangen. Während er im Jahre 1907 im Landesdurchschnitt 51,6 Pfg., in den Städteordnungstädten 52,2 Pfg., betragen hatte, berechnet er sich im Jahre 1908 auf 31,1 bzw. 30,2 Pfg. Die Höchstgrenze des Umlagefußes hatte im Jahre 1907 :1.70 Mark überschritten, im Jahre 1908 hielt sie sich unter 1 M. 40 Pfg.

Die größte Bürgergenussumme weist Altenheim mit 113 417 Mark auf, auf denen nur 9345 Mark als Auflage ruhen. Die drei umlagefreien Orte, die Bürgergenus nicht besitzen, sind Zäpfel im Bezirk Freiburg, Einbach und Schapbach im Bezirk Wolfach. Von den 13 Orten, die im Jahr 1908 mehr als 99 Pfg. an allgemeiner Umlage benötigten, erhoben Barga (Eugen), Bierbrömmen, Heubach, Mohr und Weilheim (Waldshut), sowie Dietenhan (Wertheim), 1 Mark, Segalen und Happingen (St. Blasien) 1.05 M., Hierholz (St. Blasien) 1.10 M., Einbach (Buchen) 1.15 M., Vulgenbach (Bonndorf) 1.20 M., Oberweschnegg (St. Blasien) 1.28 M. und Untergimpeln (Einsheim) 1.37 M. In den der Städteordnung unterstehenden Städten belief sich der allgemeine Umlagefuß im Jahre 1908 in Konstanz auf 44 Pfg. (1907: 70 Pfg.), in Offenburg auf 38 Pfg. (65 Pfg.), in Lahr und Bruchsal auf 33 Pfg. (60 bzw. 51 Pfg.), in Karlsruhe auf 32 Pfg. (50 Pfg.), in Heidelberg auf 31 Pfg. (52 Pfg.), in Mannheim und Baden auf 30 Pfg. (54 bzw. 60 Pfg.), in Pforzheim auf 29 Pfg. (50 Pfg.) und in Freiburg auf 24 (40 Pfg.).

Ueber die Deckung allg. kirchl. Bedürfnisse (kath.) in Baden. Auf Grund der Beschlüsse der katholischen Kirchensteuervertretung und der hierzu mit Staatsministerial-Entschließung erteilten Staatsgenehmigung erläßt der Erzbischof folgende Verordnung: 1. Zur Deckung allgemeiner kirchlicher Bedürfnisse im badischen Teile der Erzdiözese Freiburg sind für die Jahre 1909, 1910 und 1911 an allgemeiner Kirchensteuer zu erheben: a. von 100 M. Vermögenssteuer 1 Pfg.; b. von 100 M. Einkommensteueranschlag 25 Pfg., somit durchschnittlich jährlich Mark 667 500. 2. Zur Aufbesserung des Pfründeeinkommens der Inhaber von Pfarrrpfründen sind jährlich 380 000 M. aus Mitteln der allgemeinen Kirchensteuer zu verwenden, und zwar nach Maßgabe des angenommenen neuen Dienstaltersystems zur Gewährung folgender Einkommenssätze: bei einem Dienstalter bis zu vollen 10 Jahren 2000 Mark, vom vollendeten 10.—15. Jahr 2400 M., 15.—20. Jahr 2700 M., 20.—25. 3000 M., 25. bis 30. Jahr 3200 M., 30. Jahre ab 3400 M. Im übrigen erfolgt die Verwendung der Steuererträge nach Maßgabe des vorschrittmäßig aufgelegt gewesenen Voranschlags mit folgenden Abänderungen: a. unter den Ausgaben: Position „Ortszulagen“ wird auf 20 000 M., Position „Beiträge zur Haltung nicht ständiger Vikare“ auf 18 000 M., Position „Dotierung neu zu errichtender geistlicher Aemter“ auf 30 000 M., Position „Aufbesserung des Grundstocks vermögens bester Pfründen“ auf 5000 M., Position „Feststellung der Kirchensteuer“ auf 25 000 M., Position „Allge-

meine Kirchensteuerkasse“ auf 18 200 M. und Position „Abgang und Minderjah für das Jahr 1909“ auf 34 000 M. festgesetzt; b. unter den Einnahmen: in Position „Pfälzer katholische Kirchenschaffnei“ werden für das Jahr 1909 12 000 M., für das Jahr 1910 10 000 M., für das Jahr 1911 8000 Mark, im Durchschnitt 10 000 M., in Position „Reservefond der katholischen Pfarrrpfründetasse“ 45 000 M. jährlich eingestellt.

Die öffentliche Gesundheitspflege. Am 1. Januar trat eine Verordnung des Ministeriums des Innern in Kraft, welche scharf umgrenzende Bestimmungen zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit enthält. Es wurden besondere Vorschriften erlassen für die Entwässerung, Abriecht- und -Beseitigung, sowie für Brunnen und Wasserversorgungsanlagen. Die Einrichtung und Reinhaltung der Bierpressionen, der Betrieb des Flaschenbierhandels und die Mineralwasserfabrikation unterliegt bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften. Ortspolizeiliche Vorschriften können ferner erlassen werden: für den Betrieb des Friseur- und Barbiergewerbes zur Verhütung der Uebertragung von ansteckenden Krankheiten, für den Umgang mit Bad- und Schwaben und für die Haltung von Vieh und Geflügel im Sinne der Beschränkung. In Parag. 19 wird bestimmt:

1. Die Bezirksärzte haben neben der allgemeinen Beobachtung der Gesundheitsverhältnisse des Bezirks jährlich in einigen Gemeinden an Ort und Stelle besondere Ermittlungen anstellen für die öffentliche Gesundheitspflege wichtigen Verhältnisse unter Zuzug des Bezirksamtes, dem die Gemeinde zugewiesen ist, des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters, des Bezirksbaukontrolleurs und gegebenenfalls eines weiteren von dem Gemeinderat hierzu bestimmten Sachverständigen vorzunehmen. Welche Bezirksgemeinden und wie viele derselben in jedem Jahre einer derartigen gesundheitspolizeilichen Ortsuntersuchung zu unterziehen sind, wird vom Bezirksarzt im Benehmen mit dem Bezirksamte und nach Anhörung der Gemeindebehörde bestimmt. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß tunlichst innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren sämtliche Gemeinden eines Bezirks einer derartigen Untersuchung unterzogen werden. Die gesundheitspolizeilichen Ortsuntersuchungen können mit den auf Grund des § 160 der Landesbauordnung angeordneten Wohnungsuntersuchungen verbunden werden.

2. Ueber die bei der Untersuchung gemachten Wahrnehmungen haben die Bezirksärzte nach Abschluß der Untersuchung zunächst schriftlich dem Bezirksamte zu berichten; sodann hat der Bezirksrat nach mündlicher Berichterstattung des Bezirksarztes darüber zu beschließen, innerhalb welcher Frist die den Gemeinden oder Privatpersonen zu machenden Auflagen ihre Erledigungen gefunden haben müssen. § 20 regelt die gutachtliche Tätigkeit des Bezirksarztes.

Ueber Beschwerden gegen Anordnungen, die bei dem Vollzuge dieser Verordnung oder auf Grund derselben erlassenen orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften getroffen werden, beschließt der Bezirksrat. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach Eröffnung oder Zustellung der Verfügung einzulegen. Die früheren Bestimmungen kommen durch die neuen Verordnungen in Fortfall.

II. Sparkassenwesen.

Schulsparkassen. Am 17. Januar fand eine Versammlung der Mitglieder der Schulsparkasse F. statt. Der 1. Vorstand Bürgermeister N. begrüßte die Anwesenden. Etwa 80 Bürger waren erschienen. Hauptlehrer Gr., Rechner und Kassier der Schulsparkasse, verlas den Rechenschaftsbericht. Danach betragen die Einnahmen bezw. Einlagen in 12 Monaten 2042 M.; die Zinsen hieraus betragen 66,59 M., dazu frühere, schon vor Gründung der Sparkasse vorhandene Gelder mit 473,60 M., gibt auf 1. Jan. ds. Js. einen Kassenbestand von 2582,19 M. Einleger sind es 82 aus 50 Familien. Die größte Einlage beträgt 121 M., die kleinste 3 M. Die Kinder liefern am Schlusse jedes Monats ihre Ersparnisse ab. Die Beträge werden der Einfachheit wegen nur marktweise angenommen. Kleinere Beträge kommen wieder in die Heimsparkassen, die sich allgemeiner Beliebtheit erfreuen. Die Gelder sind in der Bezirksparkasse S. zins tragend angelegt. — In lebhafter Korrespondenz wurde vor einem Jahre über die Notwendigkeit von Schulsparkassen, über Erfahrungen an früher bestandenen ähnlichen Einrichtungen Kritik geübt. Und es wurde von F. aus in einem Artikel betont: Jahr und Tag werden zeigen, ob diese Art von Sparvereinen Anklang findet. Wo könnte in einem Jahre ein schöneres Resultat erzielt werden, als es hier zutage tritt? Und wenn auch nicht jedes Jahr bei verhältnismäßig kleiner Anzahl Einleger so hohe Beträge eingehen, wenn auch Rückzahlungen erfolgen müssen, so kann man doch mit Freuden feststellen: die Kinder haben das wohlverdiente, selbstzerparte oder als Geschenk erhaltene Geld nicht verschwendet, sondern wohlverwahrt zins tragend angelegt. Das Bäumlein ist aus kleinen Anfängen schon emporgewachsen zum fruchtbringenden Baum, der Blüten und Früchte immer mehr entfalten wird, wenn auch die noch fehlenden, mit Kindern beschenkten Familien sich entschließen, ein Zweiglein dieses für das Gemeinwohl so segenspendenden Baumes zu werden.

IV. Grundbuchwesen.

Die Gebühren für die Unterschriftsbeglaubigungen durch die nunmehr nach § 24 Abs. 3 G.-B.-N.-G. in der Fassung vom 11. September 1908, hierfür zuständigen Grundbuchhilfsbeamten in Städten über 3000 Einwohnern, in denen kein Gemeindegrundbuchamt besteht sind nach § 34a der R.-B. (vom 1. Januar 1909 an nach § 91 des neuen Kostengesetzes) anzusehen und gemäß § 30 Abs. 2 G.-B.-N.-G. in allen Fällen, auch wenn es sich nicht um Grundbuchfachen handelt, für die Staatskasse zu erheben. Für die Bezüge des Grundbuchhilfsbeamten für die Unterschriftsbeglaubigungen ist in allen Fällen der § 3 der B.-D. vom 14. Juli 1904 maßgebend. Die Gebühren für die Unterschriftsbeglaubigungen der Gemeindegrundbuchbeamten fließen gemäß § 30 Abs. 4 G.-B.-N.-G. in die Gemeindekasse und sind gemäß § 616 G.-B.-D.-B. in das als Kostenregister dienende Geschäftstagebuch einzutragen. Zur Erleichterung der Geschäftsbehandlung kann, wie das Justizministerium bestimmte, erforderlichenfalls für die Gebühren aus Unterschriftsbeglaubigungen eine besondere Abteilung B

zu dem Geschäftstagebuch geführt werden. Diese Abteilung B ist nach dem monatlichen Abschluß des Geschäftstagebuchs (Abteilung A) diesem anzuschließen und die Summe der in der Abteilung B eingetragenen Gebühren ist allmonatlich in das Geschäftstagebuch zu übertragen und mit dem Abschluß des letzteren zu verrechnen. Auch in die nach dem Erlaß vom 2. Juli 1901 monatlich vorzulegenden Einnahmeübersichten sind diese Gebühren aufzunehmen.

VI. Verschiedenes.

Das neue 25-Pfennigstück. Nachdem am 1. Dezember der Termin für die Einfindung von Entwürfen für das neue 25-Pfennigstück abgelaufen ist, tritt das Preisgericht im Reichsschatzamt unter dem Vorsitz des Staatssekretärs Sydow zusammen. Eingegangen sind mehr als 50 Entwürfe, von denen aber viele von vornherein ausgeschlossen werden mußten, weil sie den Anforderungen nicht entsprechen. Zur Verteilung kommen Preise zu 2000 M., 1500 M. und 1000 M. Die Entscheidung dürfte im Januar bekanntgegeben werden.

Ein neues Fünfundzwanzigpfennigstück.

Auf ein Preisausschreiben für ein neues Fünfundzwanzigpfennigstück waren mehr als 400 Vorschläge eingegangen. Nachdem hiervon 23 zur engeren Wahl gestellt waren, wurden 3 von diesen ausgewählt, denen die drei Preise zuerkannt wurden. Den ersten Preis in diesem Wettbewerb mit 2000 Mark errang Herr August Häußer in Wöllingen (Württemberg), den zweiten Preis mit 1500 Mark Herr Hugo Kaufmann in Berlin und den dritten Preis mit 1000 Mark Herr A. Kraumann in Frankfurt a. M. Die mit dem ersten Preis gekrönte Münze, zeigt auf der Vorderseite in großen Ziffern eine „25“ und darunter das Wort „Pfennige“. Rechts und links erblickt man je ein Füllhorn, aus dem Aehren hervorsprossen. Ganz originell ist die Rückseite gestaltet; in ihre Mitte ist eine Vertiefung eingelassen und in diese ein Adler geprägt, der die Krone nicht auf dem Haupte trägt, sondern, den Kopf rückwärts gewendet, nach dieser sich umsieht. Das Stück ist um ein Viertel kleiner als ein Markstück. Der Preisträger ist ein noch junger talentierter Schüler Tuailons.

Der Taler. Das Dreimarkstück, das dank der Initiative des Reichstages dem Verkehr zurückgegeben worden ist, bleibt vorläufig noch fast eine numismatische Rarität. Die Ausprägungen der neuen und doch so alten Münzsorte gehen so langsam von statten, daß die starke Nachfrage nach Talern bei weitem nicht gedeckt werden kann. Unlängst noch hing an dem Kassenschalter der Reichsbank in Berlin eine Tafel aus: „Dreimarkstücke nicht vorhanden.“ Es ist zwar erklärt worden, es gäbe bei der Reichsbank jetzt wieder neue Taler; dem entspricht aber kaum die Tatsache, daß einzelne Geschäfte der Berliner Friedrichstadt das Dreimarkstück neuer Prägung mit 25 Pfg. Aufgeld handeln. Es ist ferner die Klage durchaus berechtigt, daß von den bisher geschlagenen etwa 15 Millionen an Dreimarkstücken auf das platte Land überhaupt noch nichts gelangt ist, obwohl gerade in bäuerlichen Kreisen die Begehr danach groß ist. Für das Jahr 1909 ist, wie es heißt,

eine Ausprägung von weiteren 30 Millionen Mark vorgesehen. Damit dürften die Liebhaber des Talers jedoch noch keineswegs zu befriedigen sein.

Reiche Stadt. In der „Tägl. Rundschau“ war dieser Tage folgendes zu lesen: „Eine ungewöhnlich reiche Stadt ist Freiburg i. Breisgau. Von ihren rund 65 000 Einwohnern haben nicht weniger als 627, also fast 1 v. H., ein jährliches Einkommen von mehr als 10 000 M., 240 ein solches von mehr als 20 000 M.; 125 bringen es auf über 25 000 M.; 54 auf über 50 000 Mark und 10 auf mehr als 100 000 M. Jahreseinkommen. Der Reichtum der Bürger Freiburgs erhellt auch aus der in Deutschland einzig dastehenden Tatsache, daß mehr als ein Fünftel der Einwohner, nämlich 20, v. H., Wohnungen von sechs oder mehr Zimmern innehaben.“ Die „Freib. Ztg.“ kann auf Grund ihrer Erkundigungen bestätigen, daß diese Zahlen in der Hauptsache richtig sind. Die Aufstellung über die Einkommensverhältnisse stammt aus dem Jahre 1905. Unrichtig ist allerdings die Einwohnerzahl angegeben. Sie betrug damals nicht 65 000, sondern 74 101. Bezüglich der Wohnungen ist das Verhältnis sogar noch auffälliger, als oben angegeben, denn ein Viertel der Einwohner, nämlich 28,12 v. H., hat Wohnungen von mehr als sechs Zimmern inne. Zwei Jahre später, 1907, betrug die Zahl der Steuerpflichtigen 16 732 gegen 14 307 im Jahre 1905. An Einkommen hatten 668 Einwohner über 10 000 M., 253 über 20 000 M., 172 über 25 000 M., 59 über 50 000 M. und 12 über 100 000 M. Daß diese Einkommen sehr ergiebige Steuerquellen der Stadt sind, braucht nicht gesagt zu werden. Wie schon vor einigen Monaten mitgeteilt wurde, zählt Freiburg rund 100 Millionen.

Offenburg. Dieser Tage fand hier eine Sitzung des Ausschusses des Verbandes der mittleren Städte Badens statt. Man beschäftigte sich mit der Landesbauordnung und der Frage des Gemeindeaufwandes für die Realmittelschulen. In letzterer Beziehung erstreben die Städte eine Ermäßigung des Beitrages der Gemeinden zu den Professoren und Direktorengehältern der höheren Lehranstalten.

Gehalte der Bürgermeister in Karlsruhe. Nach einer stadträtlichen Vorlage soll das Gehalt des 1. Bürgermeisters Dr. Kasimir Paul vom 1. Januar ds. Js. ab 10 000 Mark betragen, nach je 2 Jahren um je 1000 Mark steigen bis zum Betrag von 14 000 Mark. — Nach einer stadträtlichen Vorlage soll das Gehalt des Bürgermeisters Dr. Horstmann mit Wirkung vom 1. Januar 1909 Mark 7000 betragen, steigend am 1. Januar auf 8000 Mark, am 1. Januar 1913 auf 9000 Mark.

Springen (N. Pforzheim). Das vom Bezirksamt gegen Bürgermeister Benz hier erlassene Urteil, das wegen verschiedenen Vergehen im Amte auf Dienstentlassung lautete, wurde vom Verwaltungsgerichtshof in Karlsruhe in seiner Sitzung vom 19. ds. Mts. wieder aufgehoben. Bürgermeister Benz, der bekanntlich vor einigen Jahren

als erster sozialdemokratischer Bürgermeister in Baden gewählt wurde, bleibt also Bürgermeister in Springen.

Unterschlagung. Mit Hinterlassung von Frau, zwei Kindern und verschiedenen Schulden hat mit dem Schwenninger Zug der hiesige Katschreiber Dwart, der seit etwa vier Jahren, von Bruchsal kommend, in städtischen Diensten stand, Billingen verlassen und das Weite gesucht. Vor zwei Monaten wurde ihm seine Stelle wegen unzuverlässiger Geschäftsführung gekündigt und am Samstag wurde er nach Bekanntwerden von unvollständiger Buchung verschiedener Zahlungen für die Spitalrechnung sofort entlassen. Anforderungen an Personen, die schon bezahlt hatten, brachten die Sache an den Tag. Dwart, der auf etwas großem Fuße lebte, hat vorher auch noch Gelder entlehnt und auf der Sparkasse die Einlagen der Fischereigenossenschaften, deren Rechner er war, erhoben. Am Sonntag vormittag ließ er für sich und seine Frau vor dem Notar noch einen Ehevertrag machen, wahrscheinlich um die vorhandenen Fahrnisse den Händen der Gläubiger zu entziehen. Vor seiner Abreise, bei der er vorgab, in Schwenningen Gelder erheben zu müssen, händigte er seiner Frau noch 100 M. ein. — Nach einer Mitteilung an das Bürgermeisterei Billingen wurde der Mantel des Dwart aus der Limmat bei Zürich herausgezogen; in dem Mantel befand sich der Militärpaß und ein Brief an Bürgermeister Dr. Braunagel, in welchem Dwart bemerkte, daß er in den Tod gegangen sei. Es wird angenommen, daß er sich des Mantels nur zum Zweck der Täuschung entledigte und sich nach Italien gewandt hat.

Badische Anleihen. Das Baden-Konfortium, bestehend aus der Direktion der Diskontogesellschaft und der Deutschen Bank in Berlin, der Badischen Bank, der Rheinischen Kreditbank und Süddeutschen Diskontogesellschaft in Mannheim, den Bankhäusern B. L. Homburger und Strauß und Komp. in Karlsruhe, Pazard Speyer-Elfen und Jakob J. H. Stern in Frankfurt a. M. haben von der badischen Staats-Schuldenverwaltung eine bis zum Jahre 1918 unkündbare 4-prozentige badische Staatsanleihe im Betrage von 69 000 000 Mark übernommen, die demnächst zur öffentlichen Subskription gelangen soll.

Die Aufnahme eines 4-proz. Anlehens von 70 000 000 Mark für den Staatseisenbahnbau und zur Schuldentilgung. Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 13. August 1908, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1908 und 1909 betreffend wurde die Staatsschuldenverwaltung ermächtigt, zur Beschaffung der Mittel, welche der Eisenbahnbau sowie die Schuldentilgung erfordern wird, ein Staatsanlehen im Betrage von 70 000 000 M. Reichswährung für Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse unter folgenden Bedingungen aufzunehmen.

Für den aufzunehmenden Betrag werden — anschließend an die 4-prozentigen Schuldverschreibungen des Anlehens vom Jahre 1908 — je 10 000 Schuldverschreibungen über 3000 M., 2000 M., 1000 M., 500 M., 300 M. und 200 M. ausgegeben,

die mit den Nummern 5001 bis 15 000 bezeichnet sind. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber. Sie werden auf Antrag des Inhabers auch auf den Namen eines bestimmten Berechtigten (Gläubigers) umgeschrieben, die Umschreibung kann jederzeit wieder aufgehoben werden.

Die Schuldverschreibungen werden vom 1. Januar 1909 an mit 4 Prozent für das Jahr verzinst; die Zinsen werden halbjährlich je auf 1. Januar und 1. Juli bezahlt. Den Schuldverschreibungen werden zu diesem Zweck zunächst für 9 Jahre Zinscheine beigegeben nebst einem Erneuerungsschein, gegen den nach Ablauf von 9 und dann von je 10 Jahren eine weitere Zinscheinreihe für 10 Jahre samt Erneuerungsschein verabsolgt wird. Wird gegen die Verabsolgtung bei der Staatsschuldenverwaltung Widerspruch erhoben, so werden die Zinscheine an den Inhaber der Schuldverschreibung abgegeben.

Die Schuldverschreibungen sind seitens der Gläubiger unkündbar und können seitens der Schuldnerin vom 1. Januar 1918 ab nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung stets im Nennwert eingelöst werden. Die Tilgung erfolgt durch Verwendung der im Staatsvoranschlag hierfür bestimmten Mittel. Der Staatsschuldenverwaltung steht es frei, die in einem Jahre zu tilgenden Schuldverschreibungen entweder freihändig anzukaufen oder durch das Los bestimmen zu lassen und sodann zum Nennwert zurückzubehalten. Mit Ablauf der Kündigungsfrist hört die Verzinsung der gekündigten Schuldverschreibungen auf. Die Zinscheine sowie die zur Heimzahlung bestimmten Schuldverschreibungen werden auf Verfallzeit bei den hierzu verpflichteten großherzoglichen Staatskassen, sowie bei den auf den Zinscheinen genannten Bankhäusern in Berlin und Frankfurt a. M. eingelöst. Bei der Einlösung der Schuldverschreibungen sind außer diesen auch die noch nicht verfallenen Zinscheine und der Erneuerungsschein zurückzugeben; für die hierbei fehlenden Zinscheine wird der entsprechende Betrag am Kapital abgezogen. Die auf Namen umgeschriebenen Schuldverschreibungen können nur gegen besondere Empfangsbefcheinigung des eingetragenen Gläubigers oder nach vorgängiger bei der Staatsschuldenverwaltung zu bewirkender Aufhebung der Umschreibung heimbezahlt werden.

Losschwindel. Den verschiedenen Blättern liegen gegenwärtig wieder Gewinn-Pläne von einem angeblichen Bankgeschäft Rud. Laß in Hamburg bei, auf die am Schlusse der Blätter noch besonders hingewiesen wird. In denselben werden Gewinne im Gesamtwerte von 9 Millionen in Aussicht gestellt, in der Weise, als ob es möglich wäre, mit einem Einfluß von 3.10 M. Gewinne in Höhe von 600 000, 400 000 usw. zu erhalten; denn am Kopfe des Gewinnplanes heißt es: Betrag inkl. Porto und Liste Mk. 3.10. Nur ganze Lose. Haupttreffer 600 000 usw. und im Beistellschein steht: „Hiemit bestelle ich zur sofortigen Lieferung . . . ganz . . . Los . . . usw. Dies ist nun ein großer Schwindel. Wie aus der auf der anderen Seite des Planes gemachten Mitteilung zu ersehen, handelt es sich um die kaiserl. Ottoman. 400-Frank-Lose. Dieselben kosten aber 3. St. an der Börse ca. 143 Mark per Stück. Die Ottoman. 400-Frank-Lose wurden im Jahre

1870, als die Türkei eine Anleihe im Betrage von 792 000 000 Fr. machte, ausgegeben. Es finden jährlich 6 Ziehungen — im Ganzen 629 — und zwar die letzte Ziehung erst anno 1974 statt. Die Lose kosteten anfangs 400 Fr. per Stück und wurden mit 5 Prozent verzinst. Da aber die Türkei bald die Zinsen nicht mehr bezahlte, fiel der Wert derselben, und kosteten sie, wie schon bemerkt, heute ca. 143 Mark. Nun ist allerdings die Möglichkeit, — d. h. wenn man Glück hat — mit einem solchen Lose 600 000 Franken zu gewinnen, vorhanden. Wahrscheinlich ist aber, daß das Los nur mit 400 Fr., die dann nur mit 58 Prozent ausbezahlt werden, gezogen wird, und wenn man Pech hat, kann man auch damit warten bis zur letzten Ziehung im Jahre 1974, wo uns die Zähne wahrscheinlich nicht mehr wehe tun werden. Von all diesem steht aber in dem Prospekt des angeblichen Bank-Geschäftes keine Silbe. Es wird vielmehr so dargestellt, als ob ein ganzes Los nur 3.10 M. kostet. Um aber dem Staatsanwalt zu entschuldigen, ist ein feines Hintertürchen vorhanden, das aber nur Wenige beachten werden. Es heißt nämlich: (ganz klein gedruckt) „Zinsen und Spefen monatlich auf ein — (und dann in großer roter Schrift) ganzes Originallos nur Mk. 3.10. Um diese Mark 3.10 ist es dem Mann natürlich zu tun. Denn wer diese Mk. 3.10 einsetzt, wird weder ein Originallos noch je einen Gewinn erhalten, sondern die Mitteilung, daß der Betrag ja nur für Zinsen und Spefen auf die monatliche Anzahlung auf ein ganzes Originallos sei, und monatlich weiter so und soviel einzuzahlen sei, um Anteil an einem Originallos zu haben. Oder aber, es wird nun ein solches Los zum Ankauf — aber mindestens um 40—50 Mark teurer als es an der Börse gehandelt wird, angeboten. Es scheint, daß immer viele Leute auf den Schwindel hereinfallen, denn sonst würden die angeblichen Bankgeschäfte die Kosten für Papier und Porto usw. sparen. Wir wollen deshalb nicht unterlassen, auf das Geschäft aufmerksam zu machen.

Zur Schärfung des Sprachgefühls.

30) „Wie neben den Gestirnen am Firmament die Sterne ihre Bahnen wandeln, so strahlt am Himmel der wilhelminischen Zeit das Doppelgestirn Bismarck und Moltke.“ (Aus der Festrede bei der Weihe eines Denkmals für Kaiser Wilhelm I. in einer sächsischen Stadt.)

30) Wie an der Himmelfeste neben der Sonne die Sterne ihre Bahnen wandeln, so strahlt am Himmel der Zeit Wilhelms I. das Doppelgestirn Bismarck und Moltke.

G e s t i r n e und S t e r n e sind nicht wesentlich verschieden, hier soll aber der Kaiser als der größere seinen beiden Mitarbeitern am Einigungswerte gegenübergestellt werden. Freilich ist der Vergleich an sich bedenklich, weil Sonne und Sterne nicht gleichzeitig am Himmel gesehen werden. — Wilhelminische Zeit ist die Zeit, die durch eine Wilhelmine ihr Gepräge erhält. Vielleicht werden die Niederländer später einmal von einer „wilhelminischen Zeit“ reden, nach ihrer jetzigen jungen Königin Wilhelmine. Von Wilhelm können wir nur das Eigenschaftswort wilhelmisch bilden. Leider liest man aber öfter die Form wilhel-

minisch. So schreibt die Gardensche Zukunft (1897 S. 331) von einer „lärmenden Jubelfeier der wilhelminischen Siege“. Es ist dies eine ähnliche Form wie paulinisch, alexandrinisch, karolinisch, josephinisch, ernstinisch u. a., aber weit schlechter gebildet. Denn bei diesen lateinisch-deutschen Wörtern wird an die lateinische Namensform Paulus, Carolus, Ernestus usw. die lateinische Endung des Eigenschaftswortes inus angehängt und zu dieser noch überflüssigerweise die deutsche Endung -isch hinzugefügt. Für Wilhelm ist aber die lateinische Namensform Guilelmus es müßte also guilelminisch heißen.

31) „Tief bewegt erfüllen wir—innerhalb weniger Tage zum dritten Male—die traurige Pflicht, unsere Mitglieder von dem am 4. März erfolgten Ableben unseres Vereinsältesten, des Herrn . . . hierdurch in Kenntnis zu setzen.“ (Aus einem sächsischen Anzeigebatte).

31) Tiefbewegt erfüllen wir — innerhalb weniger Tage zum dritten Male — die traurige Pflicht, unseren Verein von dem Ableben eines Mitgliedes in Kenntnis zu setzen. Am 4. März starb unser Vereinsältester, Herr...

Hat der Verein wirklich innerhalb weniger Tage dreimal den Tod seines Vereinsältesten angezeigt? Hierdurch ist überflüssig.

Einen ähnlichen Fehler enthält das Kasseler Tageblatt, das berichtet: „Gestern wurde wiederum in Berlin ein Falschmünzer namens Eigenbrodt bei Herausgabe falscher Zweimarkstücke festgenommen.“

Der Berichterstatter wollte doch nur sagen, daß wiederum ein Falschmünzer festgenommen worden sei, aber nicht, daß der Falschmünzer wiederum Eigenbrodt geheißten habe.

32) „Heute Nacht verschied mein geliebter Mann, Herr . . . im vollendeten 66. Lebensjahre.“ (Aus einer Todesanzeige)

32) Heute Nacht verschied mein geliebter Mann, Herr . . . nach vollendetem 66. Lebensjahre (66 Jahre alt, im eben begonnenen 67. Lebensjahre).

Ein gerade bei solchen Anzeigen häufig vorkommender Denkfehler: denn wer sein 66. Lebensjahr vollendet hat, steht nicht mehr im 66., sondern im 67. Lebensjahre.

Derselbe Fehler findet sich in einer auch sonst Bedenken erregenden Todesanzeige: „Heute Mittag verschied sanft nach kurzem Leiden in glücklichster Ehe mein innig geliebter Mann, mein fürsorglicher Vater, Schwiegerohn, Schwager und Onkel . . . im eben vollendeten 63. Lebensjahre.“

Wer eine neue Gemeinderegistratur anzulegen hat, versäume nicht, sich das in unserm Verlage erschienene

Handbuch für Gemeindebeamte

ein Leitfaden für das Registraturwesen und die Verwaltung der Gemeinden, sowie Muster unserer Aktendecken (Pallien)

mit vorseitig gedruckten Aufschriften und rückseitig mit erläuternden Bemerkungen versehen, zukommen zulassen. Es wird damit eine ganz erhebliche Zeiterparnis und bedeutende Erleichterung erzielt, und somit Geld erspart.

Der Verlag:

Bonndorfer Buchdruckerei, Spachholz & Ehrath, Bonndorf, Schwarzw.

Kassenschränke

Stahlpanzerschränke

Tresors (Bankgewölbe)

Erstklassige Ausführung

Wilh. Weiss Fabr. f. Kassen und Tresorbau Karlsruhe

Gr. Hoflieferant, Lieferant f. Banken, Behörden.

Rechnungsimpresen mit Vordruck

und zwar von § 1 bis § 45 Einnahmen und Ausgabe.

Der Gebrauch dieser Vordruckimpresen erspart nicht nur viel Zeit, sondern er vereinfacht und erleichtert auch die Arbeit der Rechnungssteller und der Revision. Sie sind darum mit Recht bestens empfohlen.

Bonndorfer Buchdruckerei, Spachholz & Ehrath.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und den Versand der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzw.)

in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die

Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20)

wenden. — An den Verlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.